

Beurkundung eines Unterhaltsanspruches des Kindes bzw. der Unterhaltsverpflichtung

Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt, muss den Unterhalt durch Geldzahlungen leisten. Die Höhe dieser Geldzahlungen richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und kann zum Beispiel vom Jugendamt oder auch von Rechtsanwälten ermittelt werden.

Wenn feststeht, in welcher Höhe der Unterhalt zu zahlen ist, sollte diese Unterhaltsverpflichtung festgeschrieben werden. Die Festschreibung erfolgt in Form einer besonderen Urkunde durch die Urkundsperson im Jugendamt. Diese besondere Urkunde nennt man Unterhaltstitel. Wird der Unterhalt nicht gezahlt, kann auf Grundlage des Unterhaltstitels sofort eine Zwangsvollstreckung beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Das Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf einen Unterhaltstitel. Wird kein Unterhaltstitel vorgelegt, kann das Kind einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen. Das Gerichtsverfahren ist mit Kosten und Gebühren verbunden. Die Festschreibung des Unterhalts durch die Urkundsperson des Jugendamts ist gebührenfrei.

Voraussetzungen

- Identitätsnachweis
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- volle Geschäftsfähigkeit
Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit muss der Betreuer oder Vormund zur Beurkundung persönlich erscheinen.
- Dolmetscher/Sprachmittler bei fehlenden Deutschkenntnissen
Die Beurkundung erfolgt in deutscher Sprache. Verfügen Bürgerinnen und Bürger nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, muss ein Dolmetscher/Sprachmittler hinzugezogen werden, der weder verwandt noch verschwägert mit den Beteiligten/Eltern ist.

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument des/der Verpflichteten
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- ggf. gültiges Personaldokument des Dolmetschers/Sprachmittlers
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- Geburtsurkunde des Kindes oder Vaterschaftsanerkennungsurkunde

sofern vorhanden

- Aufforderungsschreiben zur Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung
Von einem Rechtsanwalt, einem Jugendamt oder vom anderen Elternteil -
sofern vorhanden
- Nachweise über die Einigung über die Zahlung eines bestimmten
Unterhaltsbetrages
sofern vorhanden
- Kopie oder Abschrift bisheriger Unterhaltstitel
(Urkunde, Beschluss, Urteil) - sofern vorhanden

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1601 ff.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

30 Minuten, ohne Vorbereitungszeit oder Wartezeit

Hinweise zur Zuständigkeit

Jugendamt für den Wohnsitz des Kindes. Ist dieser außerhalb Berlins: Jugendamt für den Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen.

Informationen zum Standort

Jugendamt Beistandschaften

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/beistandschaften-pflegschaften-vormundschaften/artikel.280550.php>

Anschrift

Hermannstraße 214 - 216
12049 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Aufgrund der pandemiebedingten Situation entfallen weiterhin die offenen Sprechstunden.

Wir sind selbstverständlich nach wie vor für Sie postalisch, telefonisch bzw. per E-Mail erreichbar.
Persönliche Vorsprachen werden nur durch vorherige Terminvergaben organisiert.

Beurkundungen (Anerkennung der Vaterschaft, Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung usw.) finden ab 19.04.2021 wieder statt.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 15:00-18:00 Uhr
Freitag: Nur nach telefonischer Terminvereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Aufgrund der aktuellen Situation entfallen ab sofort die persönlichen Sprechzeiten. Ihre Anliegen werden soweit wie möglich per Post, Telefon und E-Mail bearbeitet.

Beurkundungen (dazu zählen auch Mutterschaftsanerkennung und Vaterschaftsanerkennung) *nur nach vorheriger Terminvereinbarung*. Bitte beachten Sie, dass Beurkundungstermine bis zu 8 Wochen oder länger ausgebucht sein können.

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: 030 90239-3736
Internet:
<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/beistandschaften-pflegschaften-vormundschaften/artikel.280550.php>
E-Mail: Beistandschaft@bezirksamt-neukoelln.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.01.2022